

Förderprogramm – Medical Support

1. Präambel

Um eine langfristige und nachhaltige Leistungsentwicklung im österreichischen Spitzensport (mit und ohne Behinderung) zu gewährleisten ist ein optimales und möglichst individuelles Trainingsumfeld für alle Athlet:innen auf internationalem Niveau notwendig.

Die Sicherstellung optimaler Rahmenbedingungen für jene Athlet:innen, die Österreich bei internationalen Großsportveranstaltungen im In- und Ausland vertreten, ist daher oberstes Ziel in einer langfristigen Planung.

Das Förderprogramm „Medical Support“ soll eine optimale und qualitätsgesicherte sportmedizinische, regenerative und physiotherapeutische Betreuung für nationale Bundessport-Fachverbände und den ÖBSV gewährleisten.

2. Ziele

Ziel des Förderprogrammes ist eine bedarfsorientierte und schwerpunktmäßige sportmedizinische und regenerative Betreuung sowohl während Trainingslehrgängen und Wettkämpfen als auch präventiv, nach Verletzungen und um hohe Belastungsphasen gut zu begleiten.

3. Rechtliche Grundlage

Das Förderprogramm basiert auf dem §14 (1) Z 12 BSVG 2017 i.V.m. § 14 (3) BSVG 2017, Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.

4. Antragsberechtigte bzw. der Zielgruppe

Antragsberechtigt sind alle durch Sport Austria anerkannten österreichischen Bundes-Sportfachverbände mit klaren internationalen Zielsetzungen. Zielgruppe sind jene österreichischen Athlet:innen, die Kadermitglieder der Nationalkader sind und Perspektiven auf Teilnahmen an internationalen Großsportveranstaltungen haben.

5. Qualitätskriterien für Förderleistungen

Die Auswahl qualifizierter Therapeut:innen, Ärzt:innen erfolgt über den jeweiligen Bundes-Sportfachverband. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderleistungen ist der Einsatz von Personal, welches in der jeweiligen Fachrichtung (Sportmedizin, Physiotherapie, Massage, Osteopathie) einen gültigen Abschluss einer nationalen oder international anerkannten (mindestens gleichwertigen) Ausbildung der jeweiligen Fachrichtung vorweisen kann. Das Vorliegen dieser Qualifikation wird durch den Bundes-Sportfachverband sichergestellt und ist im Zuge der Rechnungslegung mit Ende des Vertrags-Zeitraumes dem BMKÖS zu belegen. Eine weitere Voraussetzung ist die nachweisliche (ebenfalls bei der Rechnungslegung durch den Bundes-Sportfachverband vorzuweisende) Absolvierung einer Fortbildung des eingesetzten Fachpersonals nicht länger als 24 Monate vor dem jeweiligen Förderzeitraum zurückliegend. Das Vertragsverhältnis zwischen Bundes-Sportfachverband und eingesetztem Personal für die jeweiligen Einsatz-Zeiträume

ist durch ersteren sicherzustellen und abzuwickeln, ein Vertragsverhältnis zwischen BMKÖS und Fachpersonal besteht also zu keinem Zeitpunkt.

6. Förderrelevante Vorhaben/Förderbereiche

Sportmedizinische und regenerative Maßnahmen durch qualifiziertes Personal entsprechend des Förderprogrammes bei

- a. internationalen Sportgroßveranstaltungen wie z.B. Olympische bzw. Paralympische Spiele, World Games, Weltspiele der Special Olympics, Welt- und Europameisterschaften oder weitere vom internationalen und nationalen Verband als renommiert und für den Spitzensport als maßgeblich beurteilte, internationale Wettkämpfe
- b. nationalen Trainingslehrgängen
- c. internationalen Trainingslehrgängen

Von den Personalkosten der beantragten Unterstützung für Nationalkaderathlet:innen können die festgelegten Stunden- und Tagessätze nach positiver Beurteilung des Antrags und bei Einhaltung der Förderrichtlinien durch das BMKÖS (anteilig, sofern den Rahmen der Stunden- und Tages-Höchstsätze überschreitend) finanziert werden.

Als monetäre Stunden-/Tageshöchstgrenzen des förderbaren Personals werden festgelegt:

- a. Sportmediziner:in max. € 70/Stunde bei max. 8 Stunden/Tag,
- b. Sportphysiotherapeut:in max. € 60/Stunde bei max. 8 Stunden/Tag,
- c. Sportmasseur:in max. € 55/Stunde bei max. 8 Stunden/Tag

Ein möglicher Restbetrag der individuell vereinbarten Stunden-/Tagessätze, sowie die Reise- und Unterkunftskosten müssen vom jeweiligen Bundes-Sportfachverband eigenfinanziert und zur Verfügung gestellt werden. Eine Rückforderung von Seiten des Bundes kann bei Nichterfüllung der obengenannten Qualitätskriterien oder der Berichts- und Rechnungslegung entstehen.

7. Nicht förderrelevante Vorhaben/Förderbereiche

Von der Förderung ausgenommen sind neben den in den ARR 2014 angeführten Kosten

- d. Unterstützungsleistungen im täglichen Trainingsumfeld
- e. Gesundenuntersuchungen
- f. Leistungsdiagnostische/sportmotorische Testverfahren
- g. Reise- und Unterkunftskosten des eingesetzten Personals
- h. Mögliche Resthonorare (d.h. Überschreitung der festgelegten Stunden- bzw. Tages-Höchstsätze des Bundes)
- i. Leistungen/Aufwendungen, die bereits durch andere Gebietskörperschaften subventioniert werden mit Ausnahme der Finanzierung von zusätzlichen Kosten/Aufwendungen im entsprechenden Förderbereich (dies ist nachweislich im Detail darzustellen)
- j. Verpflegungskosten
- k. Materialkosten (inkl. medizinische Behelfe, Salben, Tapes, Medikamente etc.)

8. Förderantragstellung

Der Förderantrag ist durch den Bundessport-Fachverband (gemäß ZVR zeichnungsberechtigte Organe) bis 31.12. des dem jeweiligen Förderjahr vorangehenden Jahr inkl. der im folgenden angeführten Beilagen an spitzensport@bmkoes.at einzubringen.

- a. Förderantrag „Medical support“ (siehe <https://www.bmkoes.gv.at/sport/sportfoerderungen/formulare.html>)
- b. Veranstaltungsübersicht mit Beschreibung und Begründung der Bundes-Sportfachverbände für jene Veranstaltungen, für die sie die Entsendung von qualifiziertem, zusätzlichem Personal für Unterstützungsleistungen wie oben beschrieben planen und deren Einsatz sie in Folge anhand von Fördermitteln realisieren wollen
- c. Einsatzplan und Kostenaufstellung für diese zusätzlich entsendeten Therapeut:innen bzw. Ärzt:innen gegebenenfalls inkl. Darstellung der Teilfinanzierung durch andere Gebietskörperschaften/Förderstellen

9. Synergien und Abgrenzungen zu anderen Förderungen/Gebietskörperschaften/Institutionen

Leistungen/Personal, die/das bereits über andere Förderungen (z.B. Athletenspezifische Spitzensportförderung, Olympiazentren, ÖOC → Beschickung OS, Verbandsförderung....) durch Gebietskörperschaften oder andere Fördergeber finanziert ist bzw. zur Verfügung gestellt wird, kann nicht im Rahmen dieses Förderprogrammes beantragt werden. Um Doppelförderungen zu vermeiden und alle Synergien zu nutzen, sind durch den antragstellenden Bundes-Sportfachverband vor Einbringung eines Förderantrages alle entsprechenden Leistungen österreichweit zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

10. Förder-/Leistungszeitraum

Der Förderzeitraum beträgt ein Jahr (01. Jänner-31. Dezember). Die Fördervereinbarung wird zwischen dem BMKÖS und den einzelnen Bundes-Sportfachverbänden abgeschlossen. Mit den zugesprochenen Fördermitteln können die Bundesfachverbände unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Kriterien Personal für die in der Fördervereinbarung definierten Veranstaltungen auf Basis eines Vertrages für die festgelegten Zeiträume anstellen.

11. Bewertungsgrundlage/Auswahlkommission

Die Bewertung der Förderanträge erfolgt durch eine vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) eingesetzte Kommission. Diese setzt sich wie folgt zusammen: zwei Vertreter:innen BMKÖS, ein:e Vertreter:in Sport Austria, ein:e Vertreter:in Bundes-Sport GmbH auf Basis der für dieses Förderprogramm lt. BVA vorgesehenen Bundessportfördermittel.

12. Abwicklungsprozess

- a. Antragstellung für die Abgeltung personeller Unterstützungsleistungen im Bereich der Sportmedizin, Physiotherapie, Osteopathie und/oder Massage für vordefinierte Veranstaltungen – Förderantrag inkl. Beilagen – bis zum bekanntgegebenen Stichtag an BMKÖS – Sektion Sport, abt. II/4 - spitzensport@bmkoes.gv.at

- b. Prüfung der gem. Punkt 8. übermittelten Unterlagen durch BMKÖS auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit
- c. Prüfung der Antragsunterlagen durch die Mitglieder der Auswahlkommission auf Qualität, Sinnhaftigkeit und Zielausrichtung der eingebrachten Fördervorhaben
- d. Sitzung der Auswahlkommission und Erstellung eines Fördervorschlages bis spätestens 28.02. des jeweiligen Förderjahres
- e. Vorlage des Fördervorschlages an und Genehmigung durch den Herrn Bundesminister
- f. Erstellung der Fördervereinbarungen und Übermittlung an die Fördernehmer
- g. Unterzeichnung durch die Fördernehmer
- h. Anweisung der ersten Rate nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung
- i. Umsetzung der Maßnahmen durch den jeweiligen Bundes-Sportfachverband
- j. Projektänderungen (Wechsel Personal, Einsatzorte, betreute Athlet:innen) während der Umsetzungsphase sind seitens des Fördernehmers schriftlich dem Fördergeber mitzuteilen an spitzensport@bmkoes.gv.at,
- k. Projektevaluierung/Abrechnung - Prüfung der vom Fördernehmer eingereichten Abrechnungsunterlagen sowie des Projektendberichtes sowie
- l. Abschluss des Projektes durch Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch das BMKÖS